

# ZH\_OBERGERICHT SB150217 vom 17. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150217](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150217)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150217 du 17 novembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150217 del 17 novembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung, sprach A.\_\_\_\_\_ am 12. Februar 2015 der versuchten sexuellen Nötigung (Anklageziffer 1.1.) sowie des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz (Anklageziffern 6 und 7) schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, unter Anrechnung von 333 Tagen Haft und vorzeitigem Strafvollzug. Dabei hat die Vorinstanz den Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet, indes zugleich festgestellt, dass die ausgefallene Freiheitsstrafe durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden ist. Zudem ordnete das Bezirksgericht eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Suchtbehandlung/psychotherapeutische Behandlung) an. Ferner wurde das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. November 2014 beschlagnahmte Schmetterlingsmesser eingezogen und vernichtet. Den Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Genugtuung wies die Vorinstanz ausserdem ab (D1 Urk. 55). Gleichzeitig beschloss das Gericht die Sistierung des Verfahrens betreffend die versuchte Nötigung (Anklageziffer 1.2), Drohung (Anklageziffer 1.3), Körperverletzung und Drohung (Anklageziffer 2), versuchte Körperverletzung (Anklageziffer 3)

- 6 - sowie mehrfache Körperverletzung (Anklageziffer 4 und 5) und hielt fest, dass bei unbenutztem Ablauf der sechsmonatigen Frist zum Widerruf der Zustimmung zur Sistierung das Verfahren eingestellt sei. Urteil und Beschluss ergingen im gleichen Entscheid (Urk. D1 Urk. 55).

#### E. 1.1

umschriebene Sachverhalt zugetragen habe.

#### E. 1.2

Der Beschuldigte und die Privatklägerin heirateten im mm.2011 (D1 Urk. 5/7 S. 4, D1 Urk. 6/4 S. 3). Davor hatten sie bereits während 2 ½ Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt und am tt.mm.2009 kam der gemeinsame Sohn zur Welt. Es ist unbestritten, dass es zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin bereits während der Ehe immer wieder zu verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen kam.

#### E. 1.3

Der Beschuldigte hat den eingeklagten Sachverhalt in der Untersuchung in Abrede gestellt. Er gab zwar zu, gegenüber der Privatklägerin geäußert zu haben, dass er Lust auf sie habe. Ebenso bestritt er nicht, seine Hose abgezogen zu

- 18 - haben. Mit dem Penis sei er ihr aber nicht so nahe gekommen und er habe sie nicht zwingen wollen. Sie hätten immer solche Spiele gemacht (D1 Urk. 5/1 Frage 63, D1 Urk. 5/2 S. 2, D1 Urk. 5/7 S. 10). Vor Vorinstanz anerkannte der Beschuldigte dann den

Anklagevorwurf grundsätzlich und führte aus, dass die Privatklägerin korrekte Aussagen gemacht habe. Für ihn sei es ein Spiel und keine Nötigung gewesen. Er habe die Privatklägerin sexuell zu nichts gezwungen (Prot. I S. 16 f. und S. 21 f.). Daran hielt er auch anlässlich der Berufungsverhandlung fest (Prot. II S. 12 ff.).

## **E. 2**

Gegen dieses den Parteien mündlich im Dispositiv eröffnete Urteil (Prot. I S. 25 ff.) liessen die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und der Beschuldigte je am 19. Februar 2015 rechtzeitig die Berufung anmelden (D1 Urk. 62 und 63). Am 12. März 2015 erfolgte die Mitteilung der Berufungsanmeldungen an die Verfahrensbeteiligten (D1 Urk. 65/1-3). Urteil und Beschluss gingen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und dem Beschuldigten am 20. März 2015 bzw. 23. März 2015 in begründeter Fassung zu (D1 Urk. 66/1-2).

### **E. 2.1**

Zum Geschehensablauf wurden im Rahmen der Untersuchung der Beschuldigte und die Privatklägerin als Auskunftsperson sowie C.\_\_\_\_\_ als Zeugin befragt. Die Privatklägerin wurde anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erneut befragt, allerdings nicht zur Sache, sondern lediglich zur Frage der Verfahrenseinstellung (Prot. S. 6 ff.). In den Verfahrensakten liegt zudem ein Bericht des Stadtspitals Triemli vom 15. Dezember 2013 (D1 Urk. 10/1).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat sorgfältige und differenzierte Erwägungen zur Frage der Verwertbarkeit der Aussagen der Privatklägerin und der Zeugin C.\_\_\_\_\_ gemacht und die richtigen Schlüsse daraus gezogen. Sie hat gefolgert, dass die polizeilichen Befragungen der Privatklägerin vom 4. April 2016 (D1 Urk. 6/2) und 24. April 2014 (D1 Urk. 6/3) nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar seien, da diesbezüglich die Teilnahmerechte des Beschuldigten bzw. der Verteidigung gemäss Art. 147 StPO verletzt worden seien. Die (frühere) polizeiliche Einvernahme vom

### **E. 2.3**

Eine Auslegung, wonach sich die Strafbehörde nicht über den autonomen unbeeinflussten Willen des Opfers hinwegsetzen und keine weiteren Kriterien für oder gegen eine Sistierung des Verfahrens berücksichtigen darf, ist mit Blick auf

- 10 - die Entstehungsgeschichte von Art. 55a StGB nicht haltbar. Mit der "Kann-Formulierung" sollte gerade vermieden werden, dass der Nichteinstellungsentcheid gerade auf dem Opfer lastet (zit. Bericht, BBl 2003 1925). Das bedeutet aber auch, dass es den Behörden unbenommen bleiben muss, im Einzelfall zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und dem Interesse des Opfers abzuwägen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_835/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichtes 6S.454/2004 vom 21. März 2006 E. 3; Urteil des Bundesgerichtes 6S.3/2006 vom 16. März 2006; Stellungnahme des Bundesrats zum zit. Bericht, BBl 2003 1941). Tatsächlich führte die Rechtskommission des Nationalrats in ihrem Bericht denn auch aus (zit. Bericht BBl 2003 1922): "Die zuständige Behörde soll die Einstellung jedoch nicht blind verfügen (Kann-Formulierung). Sie soll vielmehr prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht doch im Einzelfall höher zu gewichten ist." Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die weitgehende Entscheidungsfreiheit des Opfers, ob das Verfahren eingestellt

wird, einiges Unbehagen bereitet. Freilich unterliegt auch der Entscheid, einen Strafantrag zurückzuziehen, der Disposition des Opfers. Das liegt indes in der Natur eines Antragsdelikts, an dessen Verfolgung der Staat kein eigenes bzw. selbständiges Interesse hat. Officialdelikte sind (auch) aus öffentlichem Interesse zu verfolgen. Ob ein solches vorliegt, hat nicht das Opfer zu entscheiden, weshalb ein Verzicht auf die Strafverfolgung allein mangels Interesses des Betroffenen fraglich erscheint. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es in Anlehnung an den gesetzgeberischen Willen selbst bei Vorliegen eines vordergründig unbeeinflussten positiven Entscheids des Opfers den Behörden möglich sein soll, anhand weiterer Kriterien für oder gegen die Einstellung des Verfahrens gewichten zu können. Als weitere Kriterien kommen z.B. einschlägige Vorstrafen des Täters, die Frage, ob bereits einmal ein Verfahren gestützt auf Art. 55a StGB sistiert wurde oder ob die Tat auf eine besondere Stress- oder Konfliktsituation zurückzuführen ist (BSK-Strafrecht I-Riedo/Allemann, 3. Aufl. Basel 2013, Art. 55a N 133 ff. mit weiteren Verweisen; Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, UH130369 vom 28. März 2014=Urk. 73/3/6). Die Vorinstanz hat daher - entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (D1 Urk. 49 S. 2) - zu Recht eine Interessenabwägung vorgenommen (Urk. 68 S. 4 ff.).

- 11 -

### **E. 3**

Bereits unter dem 20. Februar 2015 hatte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Beschwerde gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Februar 2015 beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, erhoben und beantragt, es sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Beschwerde der zuständigen Berufungskammer des Obergerichts zur Behandlung mit der gleichzeitig erhobenen Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Februar 2015 zu überweisen (Urk. 70). Mit Beschluss vom 12. Mai 2015 wurde die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zur weiteren Behandlung an die erkennende Kammer überwiesen und das Beschwerdeverfahren als dadurch erledigt abgeschrieben, wobei eine Rücküberweisung des Beschwerdeverfahrens an die III. Strafkammer für den Fall vorbehalten wurde, dass die Berufung mit Prozessurteil erledigt werden sollte (Geschäfts. Nr. UH150054=Urk. 73/8).

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt, mithin auch die Kosten des sistierten Verfahrensteils. Sie hat hiezu erwogen, dass das rechtswidrige und schuldhaftige Verhalten des Beschuldigten dazu geführt habe, dass das Strafverfahren nicht nur wegen versuchter sexueller Nötigung und der Vergehen gegen das Waffengesetz geführt worden sei, sondern auch hinsichtlich Drohungen, Tötlichkeiten etc. eingeleitet worden sei. Sodann stünden die sistierten Anklagepunkte in einem engen Zusammenhang mit dem Vorwurf der sexuellen Nötigung. Im Übrigen seien die Einvernahmen des Beschuldigten und der Geschädigten wie auch der Zeugin ohnehin für die Abklärung des Vorwurfs der sexuellen Nötigung notwendig gewesen und hätten für das Verfahren der sistierten Handlungen zwar gewisse zusätzliche Kosten verursacht. Diese würden indessen angesichts der Abklärung des Sachverhaltes der sexuellen Nötigung nicht ins Gewicht fallen. Eine Kostenaufteilung rechtfertige sich daher nicht. Die Kosten der Untersuchung und des

gerichtlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten daher voll aufzuerlegen (Urk. 68 S. 24).

### **E. 3.2**

Die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 55a StGB hat in der Regel eine Kostenaufgabe zu Lasten des Staates zur Folge. Eine Abweichung von dieser Regelung rechtfertigt sich mit Blick auf die Unschuldsvermutung nur dann, wenn der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Diese Voraussetzung darf nur dann als erfüllt betrachtet werden, wenn das betreffende Verhalten des Beschuldigten "unbestritten oder klar nachgewiesen" ist, etwa bei Vorliegen eines Geständnisses (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_835/2009 vom

### **E. 3.3**

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Verfahren betreffend die Anklageziffern 1.2, 1.3, 2, 3, 4 und 5 "lediglich" sistiert (und noch nicht eingestellt) wurde. Die Sistierung gemäss Art. 55a Abs. 1 StGB bedeutet lediglich ein vorübergehendes Aussetzen der Strafverfolgung. Das Verfahren bleibt hängig und kann wieder an die Hand genommen werden, wenn das Opfer oder sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung widerruft (Art. 55 Abs. 2 StGB). Wird innert Frist keine (gültige) Widerrufserklärung nach Abs. 2 abgegeben, so verfügen die zuständigen Behörden die Einstellung des Verfahrens. Bei gegebenen Voraussetzungen ist das Verfahren durch förmlichen Entscheid einzustellen (Art. 320 StPO); das blosses Unterlassen der Wiederanhandnahme genügt mithin den gesetzlichen Anforderungen nicht (BSK-Strafrecht I-Riedo/Allemann, a.a.O., Art. 55a N 171 ff.). Im Lichte dieser Erwägungen kann betreffend die Kostenaufgabe des sistierten Verfahrensteils im heutigen Zeitpunkt

- 35 - noch gar nicht entschieden werden. Vielmehr ist darüber erst mit dem (förmlichen) Einstellungsentscheid zu befinden.

### **E. 3.4**

Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig gesprochen bzw. wird das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerin aufzuerlegen. Dabei gilt es das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten ist der Strafbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen (BSK StPO -Domeisen, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 426 N 6). Die Vorinstanz hat die Kosten in Bezug auf den Schuldspruch wegen versuchter sexueller Nötigung und der Vergehen gegen das Waffengesetz ausgangsgemäss dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 68 S. 24), was nicht zu beanstanden ist. Hinsichtlich des Umfangs der diesbezüglichen Kostenaufgabe fällt in Betracht, dass die Behörden vorliegend aufgrund der Anzeige des Bruders der Geschädigten tätig wurden (D1 Urk. 1). Die Ehegatten befanden sich seit längerer Zeit in einer heftigen Ehekrise, was sich auch in Tätlichkeiten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin äusserte (vgl. Prot. I S. 16). Am 17. Dezember 2014 eskalierte die Situation in der Wohnung der Parteien in Zürich. Die herbeigerufene Polizei verhaftete den Beschuldigten aufgrund des von der Privatklägerin erhobenen Vorwurfs der versuchten sexuellen Nötigung (D1 Urk. 1). In den darauffolgenden polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Befragungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der versuchten

sexuellen Nötigung schilderte die Privatklägerin dann die weiteren in der Anklageschrift umschriebenen Vorfälle (D1 Urk. 6/1-5), zu welchen der Beschuldigte und zwei weitere Personen C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ einvernommen wurden (D1 Urk. 5/1-7 und Urk. 7/1-4). Gestützt auf die Tatvorwürfe, die Vorstrafen des Beschuldigten und des von ihm eingestandenem Drogenproblems wurde sodann das psychiatrische Gutachten vom 23. Oktober 2014 über den Beschuldigten erstellt (D1 Urk. 12/17). Die Untersuchungsakten enthalten im Wesentlichen die massgeblichen Polizeirapporte, die Einvernahmeprotokolle des Beschuldigten, der Privatklägerin und der beiden vorgenannten Personen, das Psychiatrische Gutachten über den Beschuldigten, die ärztlichen Berichte sowie die Akten betreffend die Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 17. Dezember 2014. Daraus erhellt, dass die sistierten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang mit dem Vorwurf der versuchten sexuellen Nötigung stehen. Die zusätzlichen Mehrkosten in den sistierten Punkten sind marginal und fallen nicht wesentlich ins Gewicht. Ebenso die Kosten für nicht verwertbaren beiden Befragungen der Privatklägerin. Es rechtfertigt sich daher bereits heute, die Kosten zu 9/10 dem Beschuldigten aufzuerlegen. Über die Auflage der restlichen Verfahrenskosten von 1/10 ist im Einstellungsentscheid zu befinden.

#### **E. 4**

Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 68) liessen die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. März 2015 bzw. 2. April 2015 fristgerecht ihre Berufungserklärung einreichen. Beweisanträge für das Berufungsverfahren stellten sie dabei keine (Urk. 69 und 71). Mit Präsidialverfügung vom 22. Juni 2015 wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, dem Beschuldigten und der Privatklägerin in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO, Art. 401 StPO und Art. 34 StGB je eine Kopie der Berufungserklärungen zuge-

- 7 - stellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 76). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erklärte fristgerecht den Verzicht auf Anschlussberufung und hielt an ihrer Berufung vom 26. März 2015 ausdrücklich fest (Urk. 78). Der Beschuldigte und die Privatklägerin liessen sich nicht vernehmen.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz verneint im angefochtenen Entscheid einen Anspruch des Beschuldigten auf Schadenersatz und Genugtuung. Unter Hinweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2 erwog sie, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten sei (Urk. 68 S. 25).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entspricht. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist für die Anrechnung der Haft weder Tat- noch Verfahrensideutlichkeit erforderlich (vgl. auch BGE 133 IV 150 E. 5.1 S. 154 ff.; Urteil 1B\_179/2011 vom 17. Juni 2011 E. 4.2; je mit Hinweisen). Die Untersuchungshaft ist sowohl auf unbedingte als auch auf bedingte Geld- oder Freiheitsstrafen anzurechnen (vgl. BGE 135 IV 126 E. 1.3.8 S. 129 f.; Urteil 6B\_75/2009 vom 2. Juni 2009 E. 4.3-4.4). Die

Entschädigungsfrage stellt sich grundsätzlich erst, wenn keine umfassende Anrechnung der Untersuchung- oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion im Sinne von Art. 51 StGB mehr möglich ist. Der Grundsatz der Subsidiarität der wirtschaftlichen Entschädigung entspricht der Konzeption der Schweizerischen StPO (im Hinblick auf Art. 429 und 431 Abs. 2 StPO) und ist vom Betroffenen hinzunehmen (vgl. Urteile 6B\_169/2012 vom 25. Juni 2012 E. 6; 1B\_179/2011 vom 17. Juni 2011 E. 4.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Eine Genugtuung kommt demnach grundsätzlich erst in Betracht, wenn die Anzahl der Hafttage die Dauer der Freiheitsstrafe übersteigt. Dies ist vorliegend

- 37 - der Fall. Dem Beschuldigten wurden die 333 Tage Haft und vorzeitigen Strafvollzug an die 10-monatige Freiheitsstrafe angerechnet. Für eine Genugtuung für die erlittene Haft bleibt daher - wenn überhaupt - nur Raum im Umfang von 33 Tagen, wobei für erlittene Überhaft immer eine Genugtuung auszurichten ist, unabhängig von einer Kostenaufgabe. Allerdings steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob das Verfahren betreffend die Anklageziffern 1.2, 1.3, 2, 3, 4 und 5, das sistiert wurde, eingestellt wird oder nicht. Über die Frage der Genugtuung kann daher erst mit dem förmlichen Einstellungsentscheid entschieden werden. IX. Kosten des Berufungsverfahrens

#### **E. 5**

Zu Beginn der heutigen Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers erschienen ist, waren weder Vorfragen zu entscheiden noch Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5 und S. 14). Das vorliegende Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 16-19). II. Umfang der Berufung 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt (vgl. Schmid, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, N 1 zu Art. 402). Die Berufung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat richtet sich primär gegen die Sistierung des Verfahrens betreffend versuchte Nötigung (Anklageziffer 1.2), Drohung (Anklageziffer 1.3), Körperverletzung und Drohung (Anklageziffer 2), versuchte Körperverletzung (Anklageziffer 3) sowie mehrfache Körperverletzung (Anklageziffer 4 und 5) gemäss Dispositiv-Ziffer 1 des vorinstanzlichen Beschlusses. Die Staatsanwaltschaft verlangt demgemäss einen Schuldspruch gemäss Anklage und die Bestrafung des Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten (Urk. 82 S. 1 f.). Damit sind seitens der Staatsanwaltschaft Dispositiv-Ziffer 1 (Sistierung) des erstinstanzlichen Beschlusses und damit einhergehend auch Dispositiv-Ziffer 1 (Schuldspruch) sowie die Dispositivziffern 2 (Strafe) und 3 (Strafvollzug) des vorinstanzlichen Urteils angefochten und stehen zur Disposition. Demgegenüber beantragt der Beschuldigte einen Freispruch betreffend den Vorwurf der sexuellen Nötigung (Anklageziffer 1.1) und eine Bestrafung mit einer teilbedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.-. Sodann ficht er die Anordnung einer ambulanten Massnahme, die Kostenaufgabe und die verweigerte Zusprechung einer Genugtuung für erlittene Haft an (Urk. 83 S. 8 und S. 12). Angefochten sind somit seitens des Beschuldigten die Dispositiv-Ziffern 1

- 8 - (Schuldspruch), 2 (Strafe), 3 (Strafvollzug), 4 (ambulante Massnahme), 8 (Kostenaufgabe) und 9 (Genugtuung) des vorinstanzlichen Urteils. Somit ist mittels separatem Vorabbeschluss festzustellen, dass die Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz), 5 (Einziehung) sowie 6 und 7

(Kostenfestsetzung) rechtskräftig sind (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO). III. Prozessuales 1. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wendet sich gegen die Sistierung des Verfahrens betreffend versuchte Nötigung (Anklageziffer 1.2), Drohung (Anklageziffer 1.3), Körperverletzung und Drohung (Anklageziffer 2), versuchte Körperverletzung (Anklageziffer 3) sowie mehrfache Körperverletzung (Anklageziffer 4 und 5). Sie beanstandet, dass die Vorinstanz eine fehlerhafte Interessenabwägung vorgenommen habe. Entgegen der Erstinstanz würden die öffentlichen Interessen an der Strafverfolgung die privaten Interessen erheblich überwiegen (Urk. 69, Urk. 70 S. 2 ff. und Urk. 82 S. 2).

### **E. 5.1**

Zunächst ist die objektive Tatschwere als Ausgangskriterium für die Verschuldensbewertung festzulegen und zu bemessen. Wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen, ist beim Ausmass des Erfolges bei der objektiven Tatschwere grundsätzlich vom mutmasslich vollendeten Delikt auszugehen. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass der Beschuldigte in erster Linie die örtlichen Begebenheiten im Badezimmer ausgenutzt hat. Ebenso ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie darauf hinweist, dass der Beschuldigte keine gröbere körperliche Gewalt angewendet hat. Der Beschuldigte drückte den Hinterkopf der Privatklägerin mit einer Hand in Richtung seines Penis, so dass der Penis des Beschuldigten schliesslich das Gesicht der Privatklägerin berührte. Die in Frage stehende Gewaltanwendung war damit für sich gesehen nicht massiv, sondern im Gegenteil gering. Für die Beurteilung des Nötigungsmittels sind aber auch Opfergesichtspunkte mit zu berücksichtigen. Auch wenn die Privatklägerin in der Lage war, zum Schutz vor dem sexuellen Angriff ihre Hände reflexartig zu heben und schützend vor sich zu halten, kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte der Privatklägerin Abwehrchancen eingeräumt hätte. Unter dem Hinweis, dass durchaus auch noch und schwerwiegendere sexuelle Nötigungen denkbar sind, geht die Vorinstanz für das mutmasslich vollendete Delikt von einem leichten bis nicht mehr leichten objektiven Tatverschulden aus (Urk. 68 S. 19 f.).

### **E. 5.2**

Was das subjektive Verschulden anbelangt, so ist mit der Vorinstanz zunächst darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt hat (Urk. 68 S. 16). Davon auszugehen ist sodann, dass die Tat nicht bzw. zumindest nicht lange im Voraus geplant war; vielmehr handelt es sich um einen eher spontanen Tatentschluss. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt damit weniger schwer, als wenn er die Tat von langer Hand geplant hätte. Auf der anderen Seite hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass der Beschuldigte aus reiner Machtdemonstration gehandelt habe. Es ist ihm um die Befriedigung seiner eigenen sexuellen Bedürfnisse gegangen (Urk. 68 S. 19). Insoweit handelte der Beschuldigte egoistisch und verwerflich. Er gewichtete seine eigenen Bedürfnisse

- 29 - höher als den Respekt vor der Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung der Privatklägerin. Diese kann ferner von jeglichem Vorwurf der Provokation befreit werden. Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz zuungunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass sich diese Faktoren der subjektiven Tatkomponente eher belastend als entlastend auswirken (Urk. 68 S. 19). Insoweit die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten - ausgehend vom vollendeten Delikt und ohne Berücksichtigung der

verminderten Schuldfähigkeit - insgesamt als nicht mehr leicht taxiert und die Einsatzstrafe auf 20 Monaten festsetzt (Urk. 68 S. 19), so ist dem beizupflichten. Der Beschuldigte wurde von Prof. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ ausführlich begutachtet (D1 Urk. 12/17). Der Gutachter kam dabei zum Schluss, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum an einer Kokain- und wahrscheinlich auch Alkoholabhängigkeit gelitten habe. Die bestehende Intoxikation habe die psychosoziale Leistungsfähigkeit des Beschuldigten deutlich eingeschränkt. Neben der substanzbedingten Antriebssteigerung, Anspannung sowie Aggressivität habe insbesondere auch eine auf den Kokainkonsum zurückführbare psychosenahe Symptomatik bestanden. Darüber hinaus würden auffällige Persönlichkeitszüge bestehen. Zudem habe infolge diverser lebensgeschichtlicher Belastungen auch eine leichte depressive Episode vorgelegen (D1 Urk. 12/17 S. 68). Der Gutachter hält fest, dass aufgrund der kombinierten Alkohol- und Kokainintoxikation eine relevante Minderung der Steuerungsfähigkeit bestanden habe, die aus psychiatrischer Sicht eine mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit rechtfertige (D1 Urk. 12/17 S. 69). Unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz und mangels konkreter Einwände gegen die gutachterlichen Schlussfolgerungen kann den überzeugenden und klaren Aussagen des Gutachters gefolgt und auf diese abgestellt werden. Beim Beschuldigten ist damit von einer in mittleren Grade verminderten Schuldfähigkeit im Sinne von Art. 19 StGB auszugehen (D1 Urk. 68 S. 19.), was strafmindernd zu berücksichtigen ist. Wenn die Vorinstanz zum Schluss kommt, dass sich die Einsatzstrafe damit auf 10 Monate reduziert (Urk. 68 S. 19), kann dem im Sinne des soeben Ausgeführten gefolgt werden. Als hypothetische Einsatzstrafe für das mutmasslich vollende-

- 30 - te sexuelle Nötigungsdelikt rechtfertigt sich mithin eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

### **E. 5.3**

Schliesslich hat die Vorinstanz zutreffend in Betracht gezogen, dass es beim (vollendeten) Versuch geblieben ist, was sich im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) Einsatzstrafe auszuwirken habe (Urk. 68 S. 19 f.). Wie die Vorinstanz richtig erkannte, ist hierbei zu berücksichtigen, dass es nur dem Dazukommen und der Aufforderung des Sohnes, er - der Beschuldigte - solle aufhören, und nicht dem Verhalten des Beschuldigten zuzuschreiben ist, dass es nicht zum Oralverkehr kam. Dabei ist aber immerhin zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte "lediglich" seinen Penis in das Gesicht der Beschuldigten gedrückt und nicht in den Mund gesteckt hat. Aufgrund der konkreten Umstände erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene quantitative Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe um drei Monate gerechtfertigt.

### **E. 5.4**

Wegen den zusätzlich begangenen Delikten ist die hypothetische Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips im Sinne einer Gesamtwürdigung angemessen zu erhöhen. Die Vorinstanz hat die dabei zu berücksichtigenden Grundsätze unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt und ihre Vorgehensweise begründet (Urk. 68 S. 17 und 20, vgl. auch Bundesgerichtsentscheid 6B\_274/2013 vom 5. September 2013 E. 1.3.1), worauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). In Bezug auf die Vergehen gegen das Waffengesetz kann vollumfänglich auf die zutreffende Würdigung durch die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 20, Art. 82 Abs. 4 StPO). Unter Verweis auf die eher unbedeutende Dauer des Schusswaffenbesitzes (lediglich 1

Monat) und des Umstandes, dass der Beschuldigte für die Schusswaffe keine Munition besass und die Schusswaffe (wie auch das Schmetterlingsmesser) nicht mit sich herumtrug, sondern zu Hause aufbewahrte (Urk. 68 S. 20), kann noch von einem leichten objektiven Verschulden ausgegangen werden, obwohl aufgrund des Umstandes, dass er innerhalb eines Zeitraumes von gerade nur ca. fünf Monaten doch von einer gewissen kriminellen Energie auszugehen ist. Allerdings ist aufgrund der Gleichheit der verletzten Rechtsgüter, der ähnlichen Begehungsweise und des zeitlich und sachlich engen

- 31 - Zusammenhangs von einem geringeren Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts auszugehen (vgl. Bundesgerichtsentscheide 6B\_274/2013 vom 5. September 2013 E. 1.3.1 und 6B\_323/2010 vom 23. Juni 2010 E.3.2). Mit der Vorinstanz ist für die beiden Vergehen gegen das Waffengesetz von einer moderaten Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 Monate auszugehen. 6.1. Die persönlichen Verhältnisse und der Werdegang des Beschuldigten ergeben sich aus den Untersuchungsakten (D1 Urk. 24/5) und dem Gutachten vom 23. Oktober 2014 (D1 Urk. 12/17 S. 28 ff.), worauf verwiesen werden kann. Kurz zusammengefasst war die Kindheit des Beschuldigten nach dessen Angaben unauauffällig und geordnet verlaufen. Er hat im Kosovo die Primar- und Sekundarschule besucht sowie das Gymnasium mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Ökonomie abgeschlossen. Im Jahre 1990 ist er wegen Problemen mit dem Regime in die Schweiz geflüchtet und lebt seither hier. Nach einem Zusammenbruch bei der Arbeit im Jahre 1998 oder 1999 und insbesondere nach einem im Jahre 2000 erfolgten Autounfall verlief das Leben des Beschuldigten unruhig mit immer wiederkehrender Suchtproblematik, psychiatrischen Konsultationen sowie mehreren strafrechtlichen Verurteilungen. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass sich dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts für die Strafzumessung Relevantes ergibt (Urk. 68 S. 20). Soweit sich der Arbeits- und Autounfall auf seinen psychischen Zustand und seinen Umgang mit Suchtmitteln ausgewirkt haben sollten, ist dies bereits im Rahmen der verminderten Schuldfähigkeit berücksichtigt worden. 6.2. Die Vorinstanz hat die vier Vorstrafen des Beschuldigten als leicht strafehöhend gewichtet, was nicht zu beanstanden ist. Zutreffend hat sie erwogen, dass es sich nicht um einschlägige Vorstrafen handelt und die Verurteilung in den Jahren 2013 und 2014 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und Ausländergesetz betrafen und mit geringfügigen Geldstrafen bestraft wurden (Urk. 68 S. 20). Immerhin muss festgehalten werden, dass den Beschuldigten Interventionen durch die Behörden offenbar unbeeindruckt lassen. Zumindes hat sich der Beschuldigte die Konsequenzen erneuter Verfehlungen nicht verinnerlicht.

- 32 - 6.3. Zum Nachtatverhalten hat die Vorinstanz in Bezug auf das Nebendelikt (Vergehen gegen das Waffengesetz) erwogen, dass sich das Teilgeständnis des Beschuldigten marginal strafmindernd auswirke (Urk. 68 S. 20). Dieser Einschätzung der Vorinstanz ist (ebenfalls) beizupflichten. 6.4. Mit der Vorinstanz ist zusammenfassend davon auszugehen, dass sich die Täterkomponente insgesamt leicht strafehöhend auswirkt (Urk. 68 S. 20). 7. Ausgehend von der im Rahmen der Tatkomponente festgesetzten hypothetischen Freiheitsstrafe von rund 7 Monaten für das mutmasslich vollendete sexuelle Nötigungsdelikt und in Würdigung der vorstehend aufgeführten weiteren Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten als angemessen. 8. An diese Freiheitsstrafe sind die bis und mit heute durch Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug erstandenen 333 Tage anzurechnen (Art. 51 StGB). VI. Strafvollzug Die Vorinstanz verweigerte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug.

Die entsprechende Begründung im angefochtenen Urteil ist vollständig und zutreffend (Urk. 68 S. 21). Sie bedarf keiner Korrektur oder Ergänzung, weshalb dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu verweigern und die Strafe zu vollziehen ist. VII. Ambulante Massnahme 1. Die Vorinstanz hat für den Beschuldigten im Sinne des Antrags der Staatsanwaltschaft eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB angeordnet. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anordnung einer solchen hat die Vorinstanz zu den einschlägigen Art. 56 ff. StGB das Nötige ausgeführt (Urk. 68 S. 22). Darauf kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Anordnung einer nicht strafvollzugsbegleitenden Massnahme war vor Vorinstanz seitens des Beschuldigten unbestritten (D1 Urk. 53 S. 16 f.; Prot. I S. 17 f.). Anlässlich der Berufungsver-

- 33 - handlung führte die Verteidigung neu aus, mangels zu verbüssender Reststrafe, deren drohender Vollzug als Druckmittel eingesetzt werden könne, sei eine ambulante Massnahme unter freiheitlichen Bedingungen wenig erfolgsversprechend (Urk. 83 S. 8). Der Beschuldigte liess jedoch keine eigentliche Massnahmeunwilligkeit erkennen oder geltend machen, so dass dies der Anordnung der Massnahme nicht entgegensteht. 2. Entsprechend ist unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, nunmehr ausserhalb des Strafvollzuges. VIII. Vorinstanzliche Kostenaufgabe / Genugtuung 1. Der Beschuldigte beantragt, es seien ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten nur zu einem Achtel aufzuerlegen (Urk. 53 S. 17 und 71). Ausserdem verlangt er gestützt auf Art. 429 lit. c StPO eine Genugtuung für erlittene Haft von mindestens Fr. 46'800.-- (Urk. 71 S. 2 und Urk. 83 S. 12). 2. Auszugehen ist davon, dass eine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten. Insoweit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage.

## **E. 10**

Tagessätzen zu Fr. 30.-- belegt (D1 Urk. 24/1). Damit kann nicht von einer einmaligen strafrechtlichen Entgleisung des Beschuldigten gesprochen werden. Vielmehr zeugt seine strafrechtliche Delinquenz während mehreren Jahren zweifelslos von einer Gleichgültigkeit gegenüber Rechtsnormen. Auf der anderen Seite gilt es aber zu berücksichtigen, dass sich die bisherigen Gewaltdelikte des Beschuldigten nicht im Rahmen einer ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung bzw. häuslicher Gewalt ereignet haben, sondern es sich um Delikte handelt, welche im Ausgang als Teil einer Gruppe - allerdings auch hier unter Alkohol- und Drogeneinfluss - passiert sind. Zudem betrafen die beiden letzten Verurteilungen aus den Jahren 2013 und 2014 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrs- und Ausländergesetz. Zu Gewaltanwendungen des Beschuldigten ist es daher seit dem Jahre 2007 bis zum heute zu beurteilenden Vorfall nicht mehr gekommen. 3.3.2. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat kritisiert zudem, dass das Bezirksgericht die im aktuellen Strafregisterauszug nicht mehr verzeichnete Vorstrafe aus dem Jahre 2004 wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz, Brandstiftung und Vergehens gegen das Waffengesetz sowie Sachbeschädigung nicht berücksichtigt habe (Urk. 70 S. 8). Diese Kritik ist unbegründet. Gemäss Art. 369 Abs. 1 StGB werden Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus die in lit. a-d genannten Fristen verstrichen sind. Die Eintragung darf nach der Entfernung nicht mehr rekonstruierbar sein, und entfernte Urteile dürfen "dem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden" (Art. 369

Abs. 7 StGB). Die Bestimmungen befinden sich im Dritten Buch: "Einführung und Anwendung des Gesetzes". Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war es, nach Ablauf der genannten Fristen einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation verurteilter Personen. Gemäss der Botschaft des Bundesrates lasse es sich nicht rechtfertigen, einem Verurteilten

- 14 - noch Jahrzehnte nach der Strafverbüsung die frühere Straffälligkeit vorzuhalten (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des StGB vom 23. März 1999, BBl 1999 S. 1977 ff., 2168; BSK Strafrecht II-Gruber, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 369 N 6 f.; Trechsel/Jean Richard, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 369 N 6). Art. 369 Abs. 7 StGB sieht deshalb im Sinne eines Verwertungsverbotes vor, dass die Strafjustizbehörden an Vorstrafen, die aus dem Strafregister entfernt worden sind, keine Rechtsfolgen mehr knüpfen dürfen (Botschaft, BBl 1999 S. 2168; BGE 135 IV 87 E. 2.3-2.5; vgl. Angela Augustin, Die Legitimation von Informationen über Strafregistereinträge, in: Cottier / Rüetschi / Sahlfeld [Hrsg.], Information und Recht, Basel 2002, S. 1 ff., 11; Gruber, a.a.O., N.7; Trechsel/Jean Richard, a.a.O., N. 6). Im oben zitierten BGE 135 IV 87 hat das Bundesgericht entschieden, dass das Strafgericht entfernte (oder nicht eingetragene) Vorstrafen dem Beschuldigten zwar bei der Strafzumessung nicht entgegen halten darf; dies hindere medizinische Experten jedoch nicht daran, entsprechende (für die Begutachtung relevante) Vorstrafen sachlich mit zu berücksichtigen (vgl. insofern schon nach altem Recht BGE 121 IV 23 E. 1c/dd S. 9). Nach dem Gesagten ist Art. 369 StGB auch vom Strafrichter im Zusammenhang mit Art. 55a StGB zu beachten mit der Wirkung, dass aus dem Strafregister entfernte Vorstrafen bei der Prüfung der öffentlichen Interessen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Aus den Materialien ergibt sich, dass nach Ablauf der gesetzlichen Fristen keine für den Verurteilten nachteiligen Rechtswirkungen aus den fraglichen Vorstrafen abgeleitet werden dürfen, weder materiell- strafrechtliche noch strafprozessuale. 3.3.3. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wendet überdies ein, dass die Vorinstanz den Umstand, dass der Beschuldigte völlig uneinsichtig und nicht geständig sei, zu wenig berücksichtigt habe (Urk. 70 S. 8). Der Einwand sticht nicht. Richtig ist zwar, dass der Beschuldigte nicht geständig ist. Allerdings hat der Beschuldigte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom

## **E. 12**

Februar 2015 eingestanden, dass er die Privatklägerin schon derart geschlagen habe, dass sie blaue Flecken davongetragen habe (Prot. I S. 16). Darauf hatte schon die Vorinstanz verwiesen (Urk. 68 S. 6). Ebenso hat das Bezirksgericht

- 15 - zu Recht erwogen, dass der Beschuldigte einsehe, dass er den Grund dafür gesetzt habe, dass er mit dem Gesetz in Konflikt gekommen bzw. es zu Streitereien mit der Privatklägerin gekommen sei. So räumte er ein, dass er wegen seines Alkohol- und Drogenkonsums seine im Mai 2012 gegründete Zügelfirma in den Konkurs gebracht und deswegen auch mit seiner Frau oft Streit gehabt habe; er habe seiner Frau nie zugehört (Prot. I S. 14). Mithin ist sich der Beschuldigte den Auswirkungen seines Konsumverhaltens durchaus bewusst, was er auch anlässlich der Berufungsverhandlung festhielt (Prot. II S. 12-14). Insoweit die Erstinstanz dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang eine gewisse Einsicht in seine Taten zugebilligt hat (Urk. 68 S. 6), ist dies nicht zu beanstanden. In Betracht zu ziehen ist in diesem Zusammenhang nun aber auch,

dass der Beschuldigte konkrete Schritte unternommen hat, um die Gefahr weiterer Gewaltausbrüche zu verhindern. Gemäss eigenen Angaben konsumiert der Beschuldigte seit dem 17. März 2014 keine Drogen mehr (Prot. I S. 13 und Prot. II S. 9) und will eine Therapie machen (Prot. I S. 14). Ausserdem zeigt sich der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin nach deren glaubhafter Aussage offenbar auch nicht mehr respektlos. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte die Privatklägerin aus, der Beschuldigte sei nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft wieder mit beiden Füßen auf dem Boden. Die Zeit der Isolation habe ihm gut getan. Man könne wieder mit ihm reden, die Situation habe sich beruhigt (Prot. I S. 6). 3.3.4. Ferner moniert die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, dass die Erstinstanz den Umstand, dass der Beschuldigte gemäss Gutachten rückfallgefährdet und massnahmebedürftig sei, nicht gewichtet habe (Urk. 70 S. 8). Auch diese Beanstandung geht fehl. Richtig ist, dass Prof. Dr. med. B. \_\_\_\_\_ in seinem Gutachten ausgeführt hat, dass beim Beschuldigten unbehandelt ein hohes Risiko für weitere häusliche Gewaltdelikte bestehe. Ausserdem bestehe ein mittelgradiges Risiko für weitere Gewalthandlungen, wenn die Substanzproblematik des Beschuldigten nicht wirksam angegangen werde. Die vom Beschuldigten ausgehenden Risiken würden entscheidend auf der Abhängigkeitsproblematik gründen. Sie seien andererseits aber auch nicht unabhängig von der komplexen

- 16 - Persönlichkeitsproblematik, der dadurch eingeschränkten Behandelbarkeit und belastenden Lebensumständen, insbesondere der angespannten beruflichen und partnerschaftlichen Situation (D1 Urk. 12/17 S. 69). Wie nun aber nachfolgend aufzuzeigen ist, ist die von der Vorinstanz für den Beschuldigten angeordnete ambulante Behandlung (Suchtbehandlung/psychotherapeutische Behandlung) im Sinne von Art. 63 StGB zu bestätigen (vgl. nachfolgend Erwägung Ziffer VII.). Dadurch wird die Suchtproblematik des Beschuldigten wirksam angegangen. Zudem hat die Vorinstanz unter dem Gesichtspunkt der partnerschaftlichen Situation zutreffend erwogen, dass sich die Gesamtsituation mit der gerichtlichen Trennung und der von der Privatklägerin beabsichtigten Scheidung (Prot. I S. 7 f.) dauerhaft verändert habe. Aufgrund des getrennten Haushalts sei das Konfliktpotential nur noch gering. Es komme hinzu, dass sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin das Bedürfnis hätten, eine gute Beziehung des Beschuldigten zu seinem Sohn zu fördern. Diesem Ziel würden die detaillierten Regelungen in der Trennungsvereinbarung (D1 Urk. 21/28), welche der aktuellen Situation des Beschuldigten im vorzeitigen Strafvollzug als derjenigen nach seiner Entlassung bereits Rechnung trage (Urk. 68 S. 7). Damit hat sich die Situation vorliegend so geändert, dass die Gefahr neuerlicher Konflikte verringert wurde. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft (Urk. 82 S. 2) ist dies und damit auch die Frage des Rückfallrisikos ein massgebliches Kriterium in der Interessenabwägung. 3.3.5. Schliesslich bringt die Staatsanwaltschaft vor, die Vorinstanz habe übersehen, dass es sich vorliegend um Officialdelikte handle, welche somit nicht in Disposition der Parteien alleine falle (Urk. 70 S. 8). Die Staatsanwaltschaft stellt richtig fest: Bei den in Art. 55a StGB aufgeführten Delikten handelt es sich um relative Officialdelikte. In Abschwächung der Officialisierung wurde mit Art. 55a StGB aber die Möglichkeit geschaffen, das Verfahren einzustellen, wenn das Opfer eines Delikts im sozialen Nahraum die Durchführung eines Strafverfahrens nicht wünscht, was in casu gegeben ist. Es ist nicht recht klar, wo das Problem liegt. Insoweit die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat geltend machen will, dass durch eine Verfahrenseinstellung die Situation der Pri-

- 17 - vatklägerin nicht erleichtert werde, da sich der Einstellungsantrag nur auf einen ganz untergeordneten Anklagepunkt bezieht (vgl. BSK StGB I - Riedo/Allemann, a.a.O., Art. 55a N 140 und dortige Hinweise), dringt sie jedenfalls mit ihrer Argumentation nicht durch. Der Einstellungsantrag der Privatklägerin 1 wirkt sich vorliegend nicht nur auf ganz untergeordnete Anklagepunkte aus. Dementsprechend bringt die Einstellung in den fraglichen Punkten eine nennenswerte Erleichterung der familiären Situation, zumal die Verurteilung - wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt - in den übrigen Punkten zu bestätigen ist. 4. Im Lichte all dieser Erwägungen ist der (Sistierung-)Beschluss der Vorinstanz zu bestätigen. 5. Die Verteidigung beantragt, das Verfahren betreffend versuchte sexuelle Nötigung sei in Anwendung von Art. 53 StGB einzustellen (Urk. 83 S. 1 ff.). Dies ist vorliegend nicht möglich, da, wie noch zu zeigen sein wird, weder die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe gegeben sind noch von einem geringen Interesse an einer Strafverfolgung ausgegangen werden kann. IV. Schuldpunkt versuchte sexuelle Nötigung

#### **E. 17**

März 2014 (D1 Urk. 6/4) und die (spätere) staatsanwaltschaftliche Befragung vom 8. Mai 2014 (D1 Urk. 6/4) taxierte das Bezirksgericht unter Hinweis auf die geltende bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 133 IV 329 E. 4.5 und BGE 138 IV 169 E. 3.3.3) indes als verwertbar, da eine Fernwirkung zu verneinen sei. Ebenso erachtete die Vorinstanz die Einvernahmen der Zeugin C.\_\_\_\_\_ vom 30. April 2014 (D1 Urk. 7/1; Polizei) und 7. Mai 2014 (D1 Urk. 7/2: Staatsanwaltschaft) als verwertbar. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 68 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 19 -

#### **E. 21**

Dezember 2009 E. 1.2. und 4.2; BSK-Strafrecht I-Riedo/Allemann, a.a.O., Art. 55a N 217; Trechsel/Jean Richard, a.a.O., Art. 55a N 9). Der Beschuldigte ist bezüglich der sistierten Anklagevorwürfe nicht geständig. Eine Kostenaufgabe zu Lasten des Beschuldigten erscheint vor diesem Hintergrund daher als nicht zulässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.